

Schulrecht in Sachsen

Inhaltsverzeichnis

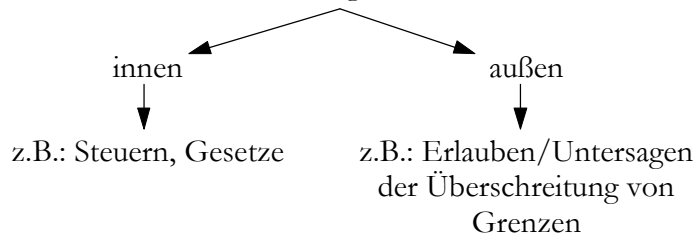
1 GRUNDPRINZIPIEN DER VERFASSUNGSORDNUNG	2
1.1 STAAT UND VERFASSUNG	2
1.2 BEDEUTUNG VON GRUNDGESETZ UND LANDESVERFASSUNG FÜR DIE SCHULE.....	3
1.3 KULTURHOHEIT	3
1.4 ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSaufTRAG IM SÄCHSISCHEN SCHULGESETZ	4
1.5 GLIEDERUNG DES SCHULWESENS IN SACHSEN.....	5
1.6 DIE GYMNASIALE OBERSTUFE.....	6
1.7 KONTROLLFRAGEN	8
2 RECHTLICHE UND PÄDAGOGISCHE EINZELFELDER.....	9
2.1 RECHTLICHE EINZELFELDER	9
2.1.1 Schule und Schulverhältnis.....	9
2.1.2 Datenschutz.....	10
2.1.3 Urheberrecht.....	11
2.2 ERMITTLUNG, BEURTEILUNG UND BEWERTUNG VON LEISTUNG, VERHALTEN UND MITARBEIT	11
2.3 AUFSICHTSPFLICHT	13
2.4 JUGENDSCHUTZ.....	16
2.5 SCHULUNFÄLLE - VERSICHERUNG - HAFTUNG	16
2.6 ORDNUNGS- UND ERZIEHUNGSMABNAHMEN	17
2.7 KONTROLLFRAGEN	17
3 SCHULAUF SICHT/SCHULVERFASSUNG	18
3.1 SCHULAUF SICHT	18
3.2 SCHULLEITER.....	19
3.3 SCHULVERFASSUNG (GESAMTHEIT ALLER NORMEN)	19
3.3.1 Konferenzen	19
3.3.2 Rechte und Pflichten der Eltern.....	21
3.3.3 Rechte und Pflichten der Schüler.....	22
3.4 KONTROLLFRAGEN	24
4 LEHRERDIENSTRECHT	24
4.1 LEHRER IM ÖFFENTLICHEN DIENST.....	24
4.2 LEHRER IM ANGESTELLTENVERHÄLTNIS	25
4.3 KONTROLLFRAGEN	28

1 Grundprinzipien der Verfassungsordnung

1.1 Staat und Verfassung

Ein Staat besteht immer aus

- Staatsvolk Summe aller Staatsbürger, welche im Gemeinwesen leben wollen
- Staatsgebiet durch Grenzen abgetrenntes Gebiet
- Staatsgewalt erstreckt sich über Volk und Gebiet
..... unterteilt die rechtlich abgesicherte Macht nach



Staatsgewalt hat die Prinzipien der

- Sozial-**
↓
Daseinsfürsorge
z.B.:
- Sozialversicherung (Pflegevers., Krankenvers., Rentenvers.)
 - Gesundheitspolitik (Vorsorgeuntersuchungen),
 - Wohnungspolitik (Wohngeld),
 - Wirtschaftspolitik (Kredite)

Nachteil:
großer Verwaltungsapparat

und Rechtsstaatlichkeit

Merkmale:

1. lt. Artikel 20 GG

	Gesetzgebende Gewalt	Vollziehende Gewalt	Rechtssprechende Gewalt
Bund:	Bundestag ↔ Bundesrat	Präsident ↓ Regierung (Kanzler und Minister)	• Bundesverfassungsgericht • Oberster Gerichtshof
Land:	Parlamente der Länder	Länderregierungen	Gerichte der Länder

2. Bei Verletzung der Bürgerrechte hat jeder Bürger Anspruch auf Rechtsschutz:

Außergerichtliche Mittel

- Erinnerung
- Dienstaufsichtsbeschwerde
- Widerspruch

Gerichtliche Mittel

- Anrufen eines Gerichts
- Berufung (bei neuen Fakten)
- Revision (nächst höhere Instanz)
- Kassation (Aufhebung von Urteilen)

Organe der Rechtssprechung:

Ordentl. Gerichte Arbeitsgericht Allg. Verwaltungsgericht Finanzgericht Sozialgericht

3. • Bei Verletzung hat jeder Bürger das recht auf Gewährleistung der persönlichen Grundrechte (Artikel 1-19 GG).
• Dies sind Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat und dienen der Freiheitswahrung.
• Die Grundrechte wirken nur im Verhältnis Bürger - Staat und

| nicht Bürger - Bürger.

1.2 Bedeutung von Grundgesetz und Landesverfassung für die Schule

Folgende Grundrechte sind für die Schule von Bedeutung:

Artikel GG	Artikeltitel	Artikel Freistaat
1	Menschenwürde, Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt	14
2	Handlungsfreiheit, Freiheit der Person	15, 16, 17
3	Gleichheit vor dem Gesetz	18
4	Glaubens-, Willens- und Bekenntnisfreiheit	19
5	Meinungsfreiheit	20, 21
6	Ehe und Familie, nichteheliche Kinder	22
7	Schulwesen	9. Abschnitt, 101ff
10	Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	
13	Unverletzlichkeit der Wohnung	
14	Eigentum, Erbrecht, Enteignung	
Artikel Freistaat		
7	Menschenwürdiges Dasein als Staatsziel	
9	Kinder- und Jugendschutz	
101	Erziehungsziele	
102	Schulsystem (Schulpflicht) und Lernmittelfreiheit	
103	Schulaufsicht	
104	Innerschulische Mitbestimmung	
105	Ethik- und Religionsunterricht	
106	Berufsbildung	

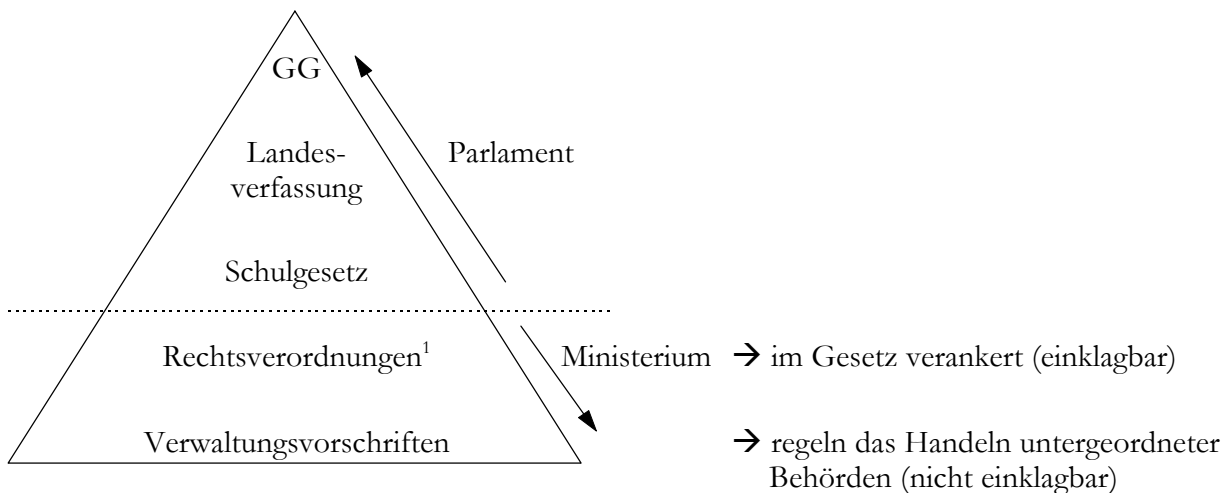
Aus Landesverfassung und Grundgesetz folgen:

- Schulpflicht
- Lehrmittelfreiheit (Bücher)
- Mitwirkungsrecht von Eltern und Schülern
- Ethik und Religion sind ordentliche Lehrfächer

1.3 Kulturhoheit

Schulrechtsgestaltung ist das hoheitliche Recht der Länder. Dies folgt aus dem Grundgesetzartikeln

- Artikel 20: BRD ist ein Bundesstaat
- Artikel 28: Länder dürfen sich Verfassungen geben
- Artikeln 30/70: Ausübung staatl. Befugnisse und Erfüllung der Aufgaben ist Ländersache
- Artikel 31: Bundesrecht bricht Landesrecht



Einheitlichkeiten zwischen den Ländern:

- Kultusministerkonferenzen:
 - ⇒ KMK seit 1948, ständige Konferenzen mit Beratung, Empfehlung und Beschluß
 - ⇒ Beschlüsse sind nicht verbindlich (erst durch Landesgesetz, VwV)
- Hamburger Abkommen 1964 auf Ministerpräsidentenebene:
 - ⇒ Schuljahresbeginn und -ende: 1. August/31. Juli
 - ⇒ Ferienzeit: 75 Tage
 - ⇒ Schulpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 6. Lebensjahr bis zum 30.06. vollendet wird
 - ⇒ Vollzeitschulpflicht: 9 Jahre
 - ⇒ zulässige Schularten sind: Grund-, Haupt-, Real-, Gesamt-, Mittelschule, Gymnasium
 - ⇒ Fremdsprachenausbildung am Gymnasium: 1. Sprache ab Klasse 5
 - 2. Sprache ab Klasse 7
 - 3. Sprache profilabhängig an Klasse 9
 - ⇒ Notenstufung: 1, 2, 3, 4, 5, 6

weitere Vereinbarungen:

- Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe 1988
- Einheitliche Prüfungsanforderungen Abitur 1989
- Anerkennung der Lehramtsprüfungen 1992

1.4 Erziehungs- und Bildungsauftrag im sächsischen Schulgesetz

Präambel des sächsischen Schulgesetzes

§1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

- (1) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftlicher Lage.
- (2) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermittelt, um so die Erziehungs- und Bildungsziele zu erreichen und Freude am Lernen zu wecken. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Sachsen bilden hierfür die Grundlage.

¹ z.B.: Oberstufenverordnung

Bemerkungen:

- Land ist verpflichtet, den Auftrag per Gesetz festzulegen
- Gesetze: GG - Werteordnung; Landesverfassung Artikel 101; Schulgesetz §1
- Hinweise zu Absatz 2: - öffentliche Bildungseinrichtungen
 - Zugangsfreiheit zu Bildungseinrichtungen
 - Förderung bedürftiger (bildungswilliger)
 - Recht auf Bildung heißt nicht Zugang zu jeder Schule!

1.5 Gliederung des Schulwesens in Sachsen*Schularten:*

- Allgemeinbildende Schulen → Grundschule, Mittelschule, Gymnasium
- Berufsbildende Schulen → berufl. Gymnasium, Fachschule, Fachoberschule, Berufsschule, Berufsfachschule
- Förderschulen → Schulen für Kinder mit Behinderungen
- Schulen des 2. Bildungsweges → Abendgymnasium, Abendmittelschule, Kolleg

Schulstufen:

- Primarstufe → Klasse 1 - 4
- Sekundarstufe I → Klasse 5 - 10 (incl. Förderschulen und Abendmittelschulen)
- Sekundarstufe II → Klasse 11 und 12 (incl. Förderschulen, berufsbildende Schulen, Abendgymnasium und Kolleg)

Die Grundschule:

- ist eine Pflichtschule (Ms, Gy sind Wahlschulen)
- es ist die Grundschule im Schulbezirk zu besuchen
- in Klasse 4 entscheiden die Erziehungsberechtigten auf Grundlage der Empfehlung der Schule über die Fortsetzung des Bildungsweges

Die Mittelschule:

- ist eine differenzierte Schule mit allgemeiner und berufsvorbereitender Bildung
- Klasse 5 und 6 - Orientierungsstufe; ab Klasse 7 Differenzierung nach Abschluß (Profile)
- Abschlüsse: Hauptschulabschluß erfolgreicher Besuch der Klasse 9
 quali. Hauptschulabschluß erfolgreicher Besuch der Klasse 9 und der Prüfung
 Realschulabschluß erfolgreicher Besuch der Klasse 10 und der Prüfung

Das Gymnasium:

- vermittelt Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine vertiefte allgemeine Bildung
- Klasse 5 und 6 - Orientierungsstufe; ab Klasse 7 2. Fremdsprache, ab Klasse 8 Profile
- Aufnahme MS, GS → GY:
 - ⇒ geregelt in der Verordnung des SMK über Aufnahmeverfahren an Gymnasien vom 12.02.93 in der Fassung vom 30.11.93 (Amtsblatt 1/94)
 - ⇒ **Variante 1: Bildungsempfehlung im zweiten Halbjahr in Klasse 4**
 Bedingungen: Ma/Deu-Durchschnitt besser als 2,5 und gutes Lern- und Arbeitsverhalten
 Ausnahmen: besonders Lern- und Arbeitsverhalten
 - ⇒ **Variante 2: Bildungsempfehlung in Klasse 5/6 Mittelschule**
 Bedingungen: Ma/Deu/Sprache-Durchschnitt besser als 2,5 und Rest -Durchschnitt 2,5
 - ⇒ **Variante 3: Antrag auf Prüfung, wenn Bildungsempfehlung nicht erreicht**
 - ⇒ **Variante 4: auf Antrag Ende Klasse 10**
 Bedingungen: Deu/Ma/Sprache jeweils besser als 2, Rest-Durchschnitt besser 2,3,

erfolgreicher Prüfungsabschluß Realschule
Wiederholung der Klasse 10 am Gymnasium

- Abgabe GY → MS:
 - ⇒ ab Halbjahr Klasse 5 bis Schuljahresanfang Klasse 10 alle halben Jahre auf Antrag der Erziehungsberechtigten beim Leiter der Mittelschule (nach Kenntnis der HJ-Information)
 - ⇒ Schuljahresabschluß in die nächsthöhere Klasse (mit Ausnahmen)
 - ⇒ Schüler muß wechseln, wenn er die Höchstzahl von Wiederholungen (2) überschritten hat und noch Vollzeitschulpflicht besteht (Wiederholungen nicht möglich bei: 2x selbe Klasse, 2x Klassenstufe)

1.6 Die gymnasiale Oberstufe

rechtliche Grundlage: Verordnung des SMK über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildende Gymnasien des Freistaates Sachsen (15.01.1996)

Vorbemerkungen:

- Voraussetzung für die SII ist der erfolgreiche Abschluß der Klasse 10 des Gymnasiums
- SII endet mit der Abitur-Prüfung (Hochschulreife); bei Nichtbestehen: Mittlerer Abschluß (Realschuleabschluß)
- **kein** Versetzungsvermerk beim Wechsel von der 11/II in die 12/I
- Verweildauer in SII mind. 2 Jahr, max. 3 Jahr; Verlängerung im ein Jahr zur Wiederholung der Prüfung möglich
- Wiederholungen nur Jahrgangsstufenweise:
 - ⇒ wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden (alle Leistungen neu erbringen)
 - ⇒ auf Antrag freiwillig möglich (Entscheidung: Schulleiter)
- bei Nichtantreten der Prüfung wegen längerer Krankheit oder Durchfallen → Nachprüfungstermin → Jahrgangsstufe 12 und Prüfung wiederholen

Übersicht über die angebotenen Unterrichtsfächer in SII

Pflichtbereich:

	<i>Aufgabenfeld</i>
a) Deutsch/Musik/Kunst/Fremdsprache	sprachlich-literarisch-künstlerisch
b) Geschichte/Geographie/Gemeinschaftskunde	gesellschaftswissenschaftlich
c) Mathematik/Biologie/Physik/Chemie	naturwissenschaftlich-mathematisch-technisch
d) Sport/Religion/Ethik	

Wahlbereich:

- Astronomie/Informatik/Fremdsprachen (auch AG s aus SI)
- AG mit max. 2 Stunden als Stundenlieferant

Wahl des Leistungskurses:

- Deutsch/Mathematik
- Deutsch/fortgeführte Fremdsprache
- Deutsch/Biologie oder Chemie oder Physik
- Deutsch/Geschichte
- Mathematik/fortgeführte Fremdsprache
- Mathematik/Biologie oder Chemie oder Physik
- Mathematik/Geschichte
- fortgeführte Fremdsprache/Geschichte
- Deutsch/Kunst oder Musik } nur musikalisches Profil
- Mathematik/Kunst oder Musik }
- Deutsch/Sport } nur sportliches Gymnasium
- Mathematik/Sport }

Wahl des Grundkurses:

darf kein Leistungskursfach sein, jedoch aus dem Pflichtbereich

- Deutsch/ fortgeführte Fremdsprache/Kunst oder Musik
- Geschichte
- Mathematik/Biologie oder Chemie oder Physik
- Sport/Religion oder Ethik

Pflicht: Geographie in 11/I und 11/II

Gemeinschaftskunde in 12/I und 12/II

Gesamtqualifikation

1. *Zeugnisse:*

- pro HJ ein Zeugnis
- Kurse im Wahl- und Pflichtteil sind gleichwertig
- AG s erwähnen
- Gesamtwertung (nach Konferenzbeschuß) i.d.R. 50% Klausuren - 50% Rest

2. *Klausuren:*

- LK: pro HJ mind. 2 (12/II eine Klausur)
- GK: pro HJ mind. 1
- max. 90 Minuten (Deu/Ku/Fs 180 min)
- Null-Punkte → nicht geschrieben
- Vorabi-Klausuren möglich

3. *Bewertung*

- Punktsystem 15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
- entspricht 1⁺ 1 1⁻ 2⁺ 2 2⁻ 3⁺ 3 3⁻ 4⁺ 4 4⁻ 5⁺ 5 5⁻ 6

4. *Versäumnisse:*

- Klausuren können nachgeholt werden, Entscheidung: Kursfachlehrer
- bei erheblichen Versäumnissen kann mdl. Prüfung stattfinden, Entscheidung: Kursfachlehrer

5. *Qualifikation:*

- 6 Leistungskurse 11/I bis 12/I zählen doppelt,
- 2 Leistungskurse 12/II zählen einfach,
- 22 Grundkurse zählen einfach,
- Prüfungsergebnisse vierfach
- Prüfungsfächerpunkte in 12/II einfach
- kein Prüfungsfach mit Null Punkten
- Kurs mit Null Punkten gilt als nicht belegt

Prüfungen:

1. *Termine und Dauer:*

- KMK-Festlegung
- alle Prüflinge werden schriftlich zur gleichen Zeit mit gleichen Aufgaben geprüft

2. *Prüfungsausschuß:*

- besteht aus 5 Mitgliedern
- bearbeiten Anträge auf Prüfung
- planen Vorbereitung, Durchführung und Beaufsichtigung der mdl. Prüfung
- stellen Prüfungsergebnisse fest

3. *Fachprüfungskommissionen:*

- existiert mind. eine pro Fach
- besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrer), Kursfachlehrer, weitere Fachlehrkraft
- Aufgabenstellung in der mdl. Prüfung lt. Kursfachlehrer
- Durchführung der mdl. Prüfung
- Abstimmung über die erteilten Punkte

- Anruf des OSA durch Schulleiter bei Problemen
 - Protokoll führen
 - Kursfachlehrer reicht Prüfungsfrage bei der Fachprüfungskommission ein und diese genehmigt
 - keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung
 - geprüft wird auch 12/II ohne Einschränkungen
4. *Prüfungsschriften:*
- 2x Korrektur (2. an anderem Gymnasium)
 - bei 3 Punkte-Unterschied Mittelwert; bei mehr als 3 Punkte Unterschied → 3. Korrektur
 - Korrekturhinweise gibt OSA
 - je 1 Bewertungseinheit Abzug bei groben Muttersprache- und Formverstößen

1.7 Kontrollfragen

1. Nennen Sie die Merkmale eines Rechtsstaates! Wo sind diese festgeschrieben?
2. Woraus leitet sich die Kulturhoheit der Länder ab?
3. Aus welchen Gesetzen leitet sich der Bildungs- und Erziehungsauftrag ab?
4. Welche Schullaufbahnen kann ein Schüler nach der Grundschule einschlagen?
5. Erhält das Zeugnis eines Schülers am Ende der 11/II einen Versetzungsvermerk?
6. Wie groß ist die maximale Verweildauer in der SII?
7. Nennen Sie die Unterteilung des Pflichtbereiches im Unterrichtsangebot!
8. Welche Fächer können Leistungskursfächer sein?
9. Nennen Sie drei mögliche Leistungskurskombinationen!
10. Welche Besonderheiten existieren hinsichtlich der Belegungspflicht der Fächer Geographie und Gemeinschaftskunde?
11. Nennen Sie die Anzahl der Klausuren, die in den Grund- und Leistungskursen semesterweise zu schreiben sind!
12. Wer entscheidet, ob eine versäumte Klausur nachzuholen ist?
13. Wie gehen die Bewertungen der Leistungskurse aus 11/I bis 11/I in die Gesamtqualifikation ein, wie die vier Abiturprüfungen?
14. Welche Konsequenzen hat ein mit 0 Punkten bewerteter, belegungspflichtiger Kurs?

2 Rechtliche und pädagogische Einzelfelder

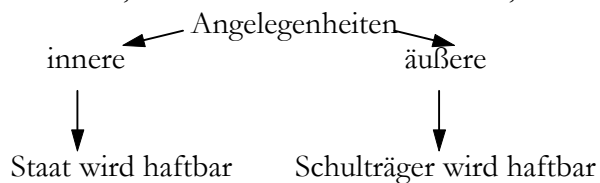
2.1 Rechtliche Einzelfelder

2.1.1 Schule und Schulverhältnis

Die Schulen sind **nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten**. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses (Schulverhältnisses).

Das heißt:

Schule ist nicht Träger von Rechten und Pflichten, für die Schule handeln andere, d.h. bei



Eine Einrichtung die

- auf Dauer vom Staat eingerichtet ist,
- Aufgaben erfüllt, die zur öffentlichen Verwaltung gehören,
- mit eigenen Mitteln ausgestattet ist (eigener Vermögensstand),
- für jedermann (unter bestimmten Voraussetzungen) zugänglich ist.

Der Schulträger:

- ist der, der sämtliche Kosten trägt,
- **Gemeinden** sind Schulträger der allgemeinbildende Schulen, entsprechenden Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges.
- **Landkreise** sind Schulträger der berufsbildenden Schulen und entsprechenden Förderschulen, sowie der Mittelschulen, Gymnasien und entsprechenden Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges bei überörtlicher Bedeutung.
- Der **Freistaat** kann Schulträger von Förderschulen mit Internat, Versuchsschulen und Schulen mit besonderer pädagogischen Prägung und Bedeutung sein.

Aufgaben des Schulträgers:

- Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude und Räume,
- Ausstattung der Schule (Möbel und Lehrmittel),
- Bestellung und Bezahlung des nichtlehrenden Personals (nach Abstimmung mit dem Schulleiter),
- Schulwegsicherung und -beförderung,
- Klärung der Nutzung der Schulräume außerhalb des Unterrichts,
- Einrichtung einer Schule, wenn dies ein öffentliches Bedürfnis und Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde,
- Anhörungsrecht bei der Bestellung des Schulleiters

Schulverhältnis:

- Regeln Beziehung zwischen Schülern/Eltern und Schule
- Wegen öffentlich-rechtlicher Anstalt müssen **alle wesentlichen** Entscheidungen, die in die Individualrechte der Schüler/Eltern eingreifen, **gesetzlich geregelt werden**. Diese Regelung erfolgt über:

• Gesetz (einklagbar)	... ist ein für den Tatbestand bestimmt, festgehaltene Rechtsfolge, die ein Gebot oder Verbot zu Grunde legt. ... ist durch ein parlamentarisches Organ zu beschließen. z.B.: Grundgesetz, Schulgesetz, Verfassung
• Rechtsverordnung (einklagbar)	... kann verbindliches Recht durch die vollziehende Gewalt (SMK), auf Grund einer Ermächtigung im Gesetz, erlassen (Das SMK wird ermächtigt, das Nähere ...) z.B.: Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, Verordnung über die Mitwirkung von Eltern
• Verwaltungsvorschrift (nicht einklagbar)	... ist die Maßnahme einer Behörde zur Regelung verwaltungsinterner Angelegenheiten. ... hat keine Rechtswirkung nach außen z.B.: VwV zur Durchführung von Schulfahrten, VwV zum Datenschutz
• Verwaltungsakt (Schule selbst kann nicht verklagt werden)	... hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet öffentlichen Rechts ... hat Rechtswirkung nach außen z.B.: Abiturzeugnis, Bußgeldbescheid, Aufnahmeentscheidung, Schulzuweisung, Versetzung, Entlassung aus Schule, Prüfungsentscheidung kein Verwaltungsakt: Benotung einer Klassenarbeit, Stundenausfall, Auslösung einer Parallelklasse

Folgende Rechtsschritte sind möglich:

- 1) Formlose Rechtsbehelfe (außergerichtlich)
 - Gegenvorstellung; gerichtet an die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Lehrer, SL)
 - Aufsichtsbeschwerde, gerichtet an die übergeordnete Stelle (OSA)
 - → Ergebnis: Bescheid
- 2) Widerspruchsverfahren
 - nur bei Verwaltungsakt möglich
 - bei der Stelle einlegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat
 - Fristen: 1 Monat nach Bekanntgabe mit Rechtsmittelbelehrung; 1 Jahr ohne Belehrung
 - → Ergebnis: Widerspruchsbescheid (innerhalb von 3 Monaten)
- 3) Klage
 - Voraussetzung ist ein ordnungsgemäß durchgeführtes Widerspruchsverfahren
 - Klage wird beim Verwaltungsgericht erhoben
 - Fristen: 1 Monat nach Erhalt des Widerspruchsbescheid mit Belehrung; 1 Jahr ohne Belehrung

Vorläufiger Rechtsschutz:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung
- Verpflichtungsklage ist ein Antrag auf einstweilige Verfügung zu stellen

2.1.2 Datenschutz

Gesetze und Vorschriften:

- Landesverfassung Artikel 33
- Bundesdatenschutzgesetz
- Sächsisches Datenschutzgesetz
- VwV des SMK zum Datenschutz an Schulen und Schulaufsichtsbehörden
- VwV des SMK zur automatisierten Verarbeitung von Schülerdaten
- VwV des SMK zur Aufbewahrung von Schulunterlagen

*Jeder Bürger hat das recht auf informationelle Selbstbestimmung, aber der Staat hat das Recht auf Eingriff, d.h. er kann personengebundene Daten erfassen (gesetzlich geregelt!).
Der Gesetzgeber muß die Art der Daten und deren Verwendungszweck genau festlegen.*

Datenschutz in der Schule (Auszüge aus der VwV des SMK):

- Schulen dürfen personengebundene Daten von Schülern und deren Erziehungsberechtigten, von Lehrern, Referendaren und sonstigem pädagogischen Personal, soweit erforderlich, verarbeiten.
- Es besteht die Pflicht, bei der Erhebung der Daten dem betroffenen mitzuteilen, daß seine Daten gespeichert werden, einschließlich dem Verwendungszweck!
- Es ist nachzuweisen, daß die Verarbeitung jedes einzelnen Merkmals der Daten zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt notwendig und erforderlich ist und das die Verarbeitung aufgrund einer Rechtsvorschrift (SOGY §3) erfolgt. Die Einwilligung bedarf der Schriftform
- Notenbekanntgabe ist pädagogische Frage und liegt im Ermessensspielraum des Lehrers.
- Datenübertragung an nicht-öffentliche Stellen ist unzulässig!
- Jeder hat das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden.

2.1.3 Urheberrecht

- dient dem Schutz des Eigentums (lt. GG); auch geistiges Eigentum
- Geschützte Werke sind Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst
- nichtgeschützte Werke sind amtliche Werke und bestimmte öffentliche Reden, Rundfunk- und Zeitungskommentare und Nachrichten
- Erlöschung des Urheberrechts: 70 Jahre nach Tod des Urhebers
- Schulunterricht ist nicht-öffentlich,
 - gekaufte Filme/CD/etc. im Unterricht kann man zeigen
 - Schulfunksendungen kann man 2 Jahre zeigen
 - private Fernseh-Aufzeichnungen nicht zeigen (Ausnahmen: Nachrichten, öffentliche Reden, Tagesfragen, Freigegebenes)
 - Zusammenstellung von Aufgaben (mit Quellen) dürfen kopiert werden
 - Kopie von Buchteilen, nur wenn gestattet; Arbeitshefte nicht kopieren!
 - nur öffentliche Veranstaltungen müssen genehmigt werden
- nicht-öffentlich: begrenzter Personenkreis mit persönlichen Beziehungen untereinander und zur Schule und vergütungsfrei, z.B.
 - nur Schüler und Lehrer - nicht-öffentlich;
 - Eltern, Lehrer, Schüler - wenn Zhg. zum Erziehungsauftrag der Schule - nicht-öffentlich
- öffentliche Veranstaltung ohne Einschränkung möglich, wenn
 - a) ohne Erwerbszweck und
 - b) ohne Eintrittsgeld und
 - c) ohne Künstlerhonorar
- öffentliche Veranstaltung mit Vergütung: Schulveranstaltungen, Jugendhilfe, Sozialhilfe, etc. möglich
- Bedingungen verletzt: SL muß Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einholen

2.2 Ermittlung, Beurteilung und Bewertung von Leistung, Verhalten und Mitarbeit

Rechtsgrundlagen und -verordnungen:

- in Sachsen verbindlichen KMK-Beschlüsse (z.B.: Notenstufung, Vereinbarungen zum Gymnasium, EPA)
- Schulgesetz § 62, Schulordnung Gymnasium Abschnitt 5/6, Oberstufenverordnung
- Konferenzbeschuß der Schule

Dimension der Bewertung und Beurteilung:

Pädagogische Seite	Rechtliche Seite
<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Lernfortschrittes • Kontrolle • Hinweise auf weiteres Arbeiten • Lernmotivation 	<ul style="list-style-type: none"> • Zensuren und Zeugnisse als Leistungsnachweise • Vergabe von Zugangsberechtigungen zu weiteren Bildungseinrichtungen • Einfluß auf Berufs- und Lebensweg

Charakterisierung der Rechtsstruktur der Noten:

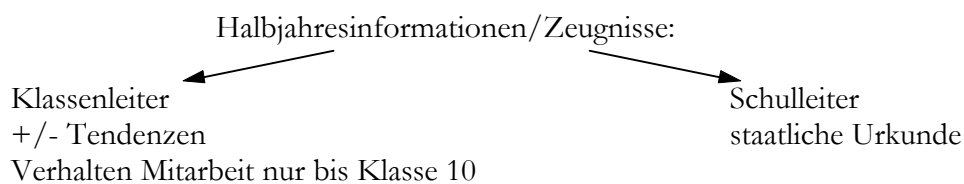
- Lehrer hat die Leistung des Schülers zu bewerten
- Noten greifen in die Individualrechte der Schüler ein
- Schüler und Eltern haben das Recht, sich gegen Eingriffe zu schützen, falls erforderlich
- Lehrer hat bei der Bewertung aus pädagogischen Gründen einen Beurteilungsspielraum

Bewertungen:

	muß	kann
Was darf/muß der Lehrer bewerten?	<ul style="list-style-type: none"> • mdl./schrftl./prakt. Leistungen • Nichterbrachte Leistungen → 6 • Täuschung → 6 • Verhalten und Mitarbeit • äußere Form 	<ul style="list-style-type: none"> • Täuschungsversuch • HA • was behandelt wurde (incl. Z-Stoff) • alter Stoff • Stoff höherer Klassen niemals
Welche Grundsätze sind hinsichtlich der Bewertungstransparenz zu beachten?	<ul style="list-style-type: none"> • Schülern und Eltern Wichtung bekanntgeben • Stand der Noten auf Anfrage bekanntgeben 	

Notenbildung und Zeugnisse:

- Durchschnitt ist ein Anhaltspunkt
- eigener Eindruck
- alle Leistungen berücksichtigen
- KA mit angemessener Bedeutung

**Versetzungen:**

- nur wenn in allen Fächern mindestens Note 4 (nach Ausgleich)
- Ausgleich (zwingendes Recht):
 - ⇒ D/Ma/1. und 2. FS/3. FS (Profil)/Ge/Ph/Bio/Ch sind Kernfächer
 - ⇒ ein Kernfach kann nur mit einem anderen Kernfach ausgeglichen werden, nur einmal hintereinander und nur 5 mit 1 bzw. 2
 - ⇒ andere Fächer: 5 mit 1 bzw. 2
 - ⇒ insgesamt nur 2 Fächer und nicht in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen
 - ⇒ Schulleiter entscheidet in Klassenkonferenz
 - ⇒ wenn Note 5 und kann diese verbessern → Versetzung möglich

- 2x Wiederholung der Klasse hintereinander nicht möglich
- 2x in 5-10 Klassenstufe wiederholen möglich
- freiwillige Wiederholung auf Antrag → Entscheidung fällt SL → Vermerk auf dem Zeugnis

2.3 Aufsichtspflicht

Rechtsgrundlagen und -verordnungen:

- GG Artikel 7/1
- SchulG §40
- VwB des SMK über die Wahrung und Fürsorge der Aufsichtspflicht an allg. Schulen
- VwV des SMK zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten

Schulische Aufsichtspflicht:

- Notwendigkeit folgt aus GG Artikel 6 (Ehe und Familie) Fürsorgepflicht der Eltern, Schulpflicht entzieht den Eltern diese Pflicht → Pflicht des Staates zur Erziehung und Aufsicht
- SL und Lehrer übernehmen diese Pflicht für die Schulzeit

rechtliche Seite

viele Regelungen notwendig

pädagogische Seite

Erziehung zu
Eigenverantwortung/Selbständigkeit
Freiräume schaffen
klare Grenzen ziehen

Ziele von Aufsicht:

- Schutz der Minderjährigen vor Schäden (körperliche/materielle)
- Schutz vor Schädigung anderer Schüler
- Schutz des Schuleigentums

Grundlegende Prinzipien der Aufsicht:

- Orientierung am Alter, an der Reife und Einsichtsfähigkeit der Schüler
- Anzahl der Schüler
- Schüler sollen sich (positiv) ständig beaufsichtigt fühlen
- Aufsicht muß *nachdrücklich* sein, vernünftige Warnungen aussprechen
- vorausschauend Handeln und Planen
- soviel Aufsicht wie nötig
- *Aufsicht heißt nicht ständige Anwesenheit (Belehrung + Stichproben)*

Geltungsbereich von Aufsicht:

- zeitlich: Beginn: 15 min vor Unterrichtsbeginn; Ende: mit Verlassen des Schulgeländes
- örtlich: Schulhaus/-gelände/Turnhalle; sonstigen schulischen Veranstaltungen, Schulspeisung, Unterrichtswege

spezielle Regelungen:

Schulleiter:

- verantwortlich für Aufsichtsführung und Planung, Einweisung der Lehrer, Verkehrssicherung
- Organisation der Aufsichtsvertretung
- alles kontrollieren

Lehrer:

- ist zur Aufsicht verpflichtet
- lt. Aufsichtsplan (Dienstabweisung!)
- im Unterrichts voll verantwortlich
- im gesamten Schulbereich
- bei Übernahme von Schülern

techn. Personal:

- ist nicht aufsichtspflichtig
- können nur mit eigenem Einverständnis zur Aufsicht herangezogen werden
- übernehmen nie die vollständige Aufsicht eines Lehrers
- kann nicht dienstrechtlich belangt werden

Eltern:

- wie techn. Personal
- bei Zustimmung des SL zur Aufsicht sind Eltern unfallversichert

Schüler:

- wie techn. Personal
- Lehrer ist verantwortlich für Auswahl, Instruktionen und Kontrolle

Referendare:

- im ersten Jahr: nur in Begleitung eines Lehrers (SL trägt Verantwortung)
- im zweiten Jahr: eigenständige Aufsicht

volljährige Schüler:

- müssen nicht beaufsichtigt werden
- unterliegen aber der Hausordnung, Fürsorge- und Verkehrspflicht

Schulweg:

- direkte, aber sicherste Weg von der Wohnungstür bis zur Schultür und zurück
- Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern, Schule gewährt Unfallversicherungsschutz (Bedingungen: muß Schulweg sein, darf kein Umweg wg. Abholung andern Schülers sein, Fahrgemeinschaft ist versichert)
- darf kurz (2h) unterbrochen werden, wenn zeitlicher Zusammenhang erkennbar
- Beförderung obliegt Eltern/Volljährigen
- Schulwegsicherung wird in VwV geregelt (Schülerlotsen, etc.)

Unterrichtsweg:

- unterrichtsbedingte Wege, Wege im Zusammenhang mit Schulveranstaltungen (Wandertage, Exkursionen, Besorgungen für Lehrer für den Unterricht)
- unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule
- Belehrungen aussprechen (Wege und Gefahren, Ordnungsschüler einteilen)

vor und nach dem Unterricht:

- Hausordnung regelt Aufsicht
- Fahrschüler erhalten Aufenthaltsraum und Aufsicht
- Busaufsicht nur bei Angrenzung der Haltestelle an die Schule

zum Unterricht (Klingelzeichen):

- Lehrer hat volle Verantwortung
- Lehrer verläßt Klassenzimmer:
 - ⇒ Aufsichtspflicht bleibt bestehen
 - ⇒ Belehrung/Beschäftigung der Schüler
 - ⇒ Schüler Aufsicht übergeben
 - ⇒ Fenster schließen
 - ⇒ Schalter aus
- Lehrer wird unwohl (längerfristig): Schulleitung informieren
- bei Störenfried vor die Tür: Belehrung: Du bleibst stehen, bis ich dich reinhole!

Freistunden:

- Schule hat Aufsichtspflicht
- eventuell Genehmigung der Eltern zu Freizeit → keine Aufsichtspflicht
- bei Ausfall erste/letzte Stunde → Regelung durch SL
- Grundschülereltern müssen über Ausfall informiert werden
- SII kann von der Schulkonferenz gestattet werden, Schulgelände zu verlassen → keine Aufsichtspflicht

große Pause:

- Aufsichtsplan
- Lehrer muß Brennpunkte kennen
- Aufsicht so führen, daß keine dauerhaft aufsichtslosen Räume entstehen
- Verlassen des Schulgeländes in der Hausordnung regeln
- verläßt ein Minderjähriger unerlaubt das Gelände, so erlischt i.d.R. Versicherungsschutz

sehr große Pausen (nach Hause gehbar):

- keine Aufsichtspflicht

kleine Pause:

- Aufsicht nicht ständig anwesend
- SL kann für Problemklassen Aufsicht anordnen

Schüler mit Verantwortung (AMV) Veranstaltung:

- bei Anwesenheit eines Lehrers → Aufsichtspflicht wie Unterricht
- bei Alleintagung des Schülerrates → Verfahrensweise absprechen (Veranstaltung ist aufsichtspflichtig)
- Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme von Schülerzeitungstagung (keine Versicherung und Aufsichtspflicht)

außerunterrichtliche Veranstaltung:

- wenn vom SL angeordnet oder genehmigt → Aufsichtspflicht (es besteht dann auch Versicherungsschutz)

unbezahlte Förderstunden:

- bei Genehmigung → Schutz

Schulfahrten:

- VwV vom 27.03.97
- Schulfahrten sind:

Schulwanderungen	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Tag ohne Übernachtung • pro Schuljahr 3 Tage maximal
Klassenfahrten	<ul style="list-style-type: none"> • max. 3 Tage • pro Schuljahr 1 Klassenfahrt • in Kombination mit Wandertagen: max. 5 Tage
Studienfahrten	<ul style="list-style-type: none"> • max. 5 Tage in SII
Schullandheimaufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> • pro Schuljahr min. 5 max. 10 Tage

- zur Teilnahme sind alle Schüler verpflichtet, Befreiung möglich
- finden im Klassen- oder Kursverband statt
- Beaufsichtigung: pro Begleiter 16 Schüler, ab Klasse 7 beiderlei Geschlechts
- Beförderung möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln; Fahrräder nur mit schriftl. Einverständnis der Eltern; Benutzung von privaten Kfz nach Genehmigung durch SL möglich; Schüler fahren nicht selbst!

- für Schwimmen-, Bade-, Skiveranstaltungen sind besondere Qualifikationen nachzuweisen → nicht mehr möglich
- Eltern sind rechtzeitig über die Schulfahrt zu informieren, geben Einverständniserklärung ab, Kostenübernahme
- Lehrer ist verpflichtet, vor der Fahrt zur aktenkundigen Belehrung durchzuführen
- es besteht Versicherungsschutz, Schüler soll Versicherungsnachweis und Impfausweis mit sich führen
- Schulfahrten bedürfen der Genehmigung durch SL (bis 5 Tage) (Antrag mit päd. Konzept)
- es herrscht Aufsichtspflicht
- es ist immer ein Erste-Hilfe-Set mitzuführen!

2.4 Jugendschutz

Forderungen des Jugendschutzes dürfen verschärft, aber nicht abgeschwächt werden!

Einige Regeln:

- Alkohol (hochprozentig): nicht gestattet
- Alkohol (Rest): < 16 nicht gestattet (nur in Begleitung der Sorgeberechtigten); > 16 gestattet
- Disko: < 16 nicht gestattet (mit Erziehungsberechtigten); > 16 gestattet bis 24.00 Uhr
- Spielhallen: nicht gestattet
- Rauchen: < 16 nicht gestattet; > 16 gestattet

2.5 Schulunfälle - Versicherung - Haftung

- Schülerunfallversicherung ist gesetzlich (Schulträger bezahlt Beitrag)
- für Sachsen: Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband Meißen

Was?: nur körperliche Schäden

Wer?: Schüler, Lehrer, Begleiter

Was leistet die GUV?

- bezahlt Kosten für Heilbehandlung und Reha, eventuell Verletztenrente, kein Schmerzensgeld
- nur bei Unfällen im unmittelbaren Bezug mit Lernen und Schule:
Unterricht, Essen besorgen, Essen selbst nicht!, Mitarbeit in Schülerversammlung,
Scheulernzeitung nicht!, Wege zum Zwecke des Unterrichts (auch Essenswege), Unfall nach
Schulschluß auf dem Schulgelände nicht!

Was ist zu tun?

- Meldung innerhalb von 3 Tagen vom SL an GUV

Sachschäden:

Der Schulträger ist verpflichtet, das berechtigt mitgebrachte Eigentum zu schützen. Er ist nicht verpflichtet Fahrzeuge zu schützen.

Haftung in Schadensfall:

Schüler verletzt sich oder wird durch Schüler verletzt

Aufsichtspflichtverletzung:

- haftet der Unfallversicherungsträger, nicht der Lehrer (Unfallversicherung kann von Lehrer zurückfordern bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz!)
- Schüler kann Lehrer nur bei Vorsatz haftbar machen
- Schüler kann Schüler bei Vorsatz im Rahmen des BGB haftbar machen

keine Aufsichtspflichtverletzung:

- Lehrer ist fein raus!
- Unfallversicherungsträger haftet und eventuell der Schüler

Schüler schädigt schulfremde Person:

Aufsichtspflichtverletzung:

- haftet der Dienstherr (Amtshaftung) GG Artikel 34
- Dienstherr kann bei grober Fahrlässigkeit/Vorsatz Geld zurück fordern
keine Aufsichtspflichtverletzung:
- es haftet max. der Schüler im Rahmen des BGB

Schüler schädigt Schuleigentum

- nur bei Vorsatz im Rahmen des BGB
- Eltern sind nicht haftbar

2.6 Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen

dienen der Herstellung von Ordnung und Disziplin

Erziehungsmaßnahmen:

- kein Verwaltungsakt
- liegt im pädagogischen Ermessen (z.B. Entfernung des Schülers aus der Klasse)

Ordnungsmaßnahmen:

- Verwaltungsakt
- es gibt:
 - schriftl. Verweis durch KL
 - schrift. Verweis durch SL
 - Überweisung in andere Klasse gleicher Jahrgangsstufe
 - Androhung des Ausschlusses aus der Schule
 - Ausschluß aus der Schule
- körperliche Züchtigung ist verboten
- vor Entscheidung über Maßnahme ist der Schüler (Eltern) zu hören
- SL kann Schüler zwischenzeitlich vom Unterricht ausschließen

2.7 Kontrollfragen

1. Was darf/muß der Lehrer bewerten?
2. Welche Grundsätze sind hinsichtlich der Bewertungstransparenz zu beachten?
3. Welche allgemeinen Grundsätze gelten für die Aufsichtsführung in der Schule?
4. Nennen Sie einige spezielle Regelungen, die der Lehrer bei der Aufsichtsführung in der Schule zu beachten hat!
5. Wie verhalten Sie sich, wenn Sie das Klassenzimmer während des Unterrichtes verlassen müssen!
6. Was ist Amtshaftung?
7. Mit welcher Zielstellung werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen durchgeführt? Worin besteht der Unterschied?
8. Was ist bei der Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen zu beachten?
9. Womit beschäftigt sich die Gesetzgebung zum Urheberrecht?
10. Nennen Sie Beispiele für geschützte/ungeschützte Werke?
11. Ein Lehrer möchte einen Film zeigen, den er besitzt. Was muß er beachten?
12. Ein Lehrer möchte eine Aufgabensammlung vervielfältigen. Was muß er beachten?
13. Unter welchen Bedingungen ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienen Werkes möglich?

3 Schulaufsicht/Schulverfassung

3.1 Schulaufsicht

gesetzliche Grundlagen:

- GG Artikel 7 (staatliche Führung der Kinder)
- Sächsische Verfassung Artikel 3
- Sächsisches Schulgesetz §§ 58, 59

Schulaufsicht im weiteren Sinne: Klärung sämtlicher Fragen der Schulgestaltung (Planung im Land)

Schulaufsicht im engeren Sinne: Beratung, Förderung, Aufsicht der Schulen

Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle, ob Unterricht an Schule recht- und zweckmäßig ist unter Beachtung des päd. Freiraums • Prüfung der Einhaltung der Lehrpläne, Prüfungsordnungen und weiteren Vorschriften (z.B. Kontrolle Stoffverteilungspläne) • Prüfung des päd. Niveaus • Ausführung durch unangemeldete Schul- und Unterrichtsbesuche • wirkt beratend, fördernd oder anordnend
Dienstaufsicht über Lehrer und Schulleiter	<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung, wie Beschäftigter persönlich und fachlich seinen Dienstgeschäften nachgeht • Aufsicht führt der Dienststellenleiter (Präsident des OSA), beauftragt SL zum Verfassen von Beurteilungen • Maßnahmen: Beanstandung, Weisung, Selbstvornahme, Abmahnung, Kündigung, Entfernung aus dem Dienst • gerichtlich angreifbar!
Teilaufsicht über Schulträger	<ul style="list-style-type: none"> • nur Aufsicht über die Aufgaben für den Schulbetrieb (Sicherheit im Gebäude, Ausrüstung, Ausstattung gemäß SMK-Richtlinien)

Struktur der Schulaufsichtsbehörden:

Aufgaben	Bezeichnung		
<ul style="list-style-type: none"> • zuständig für alle Angelegenheiten der Schulaufsicht im Freistaat • regelt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben und Ordnung jeder Schulart – Lehrpläne und Stundentafel – Aufnahmeverfahren, Versetzungs- und Prüfungsordnung – Lehrerausbildung, Fortbildung – Ferien – Dienst- und Fachaufsicht über OSA – Aufsicht über Privatschulen und Schulversuche 	Oberste Schulaufsichtsbehörde		
<ul style="list-style-type: none"> • führt für alle nicht restlichen Schulen die 3 obigen Aufsichten sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulämter 	Obere Schulaufsichtsbehörde		3 OSA (Chemnitz, Leipzig, Dresden)
<ul style="list-style-type: none"> • führt für alle im Bezirk liegenden Grund-, Mittel- und Förderschulen die 3 obigen Aufsichten 	Untere Schulaufsichtsbehörde		20 staatliche Schulämter

3.2 Schulleiter

gesetzliche Grundlagen:

- Sächsisches Schulgesetz §§ 41, 42
- VwV über die Besetzung von Schulleiterstellen

Bestellung:

- Schulleiter und Stellvertreter werden vom SMK nach Anhörung des Schulträgers und der Schulkonferenz bestellt.
- Es kann nur ein Schulleiter bestellt werden, der auch die Lehrbefähigung für die Schule besitzt.

Aufgaben:

- vertritt die Schule nach außen
- Vorsitzender der Schulkonferenz
- leitet und verwaltet die Schule (im gesetzlichen Rahmen)
- obliegt die Verteilung der Lehraufträge, Aufstellung der Stundenpläne, Sorge um die Einhaltung der Vorschriften und Verordnungen
- Aufsicht über die vom Schulträger zur Verfügung gestellten Anlagen und Einrichtungen und über techn. Personal
- Hausrecht
- ist gegenüber Lehrern und technischen Personal seiner Schule weisungsberechtigt
- verantwortlich für die Einhaltung der Lehrpläne und Notengebung, verpflichtet zu Unterrichtsbesuchen und dienstlichen Beurteilungen an die Aufsichtsbehörde

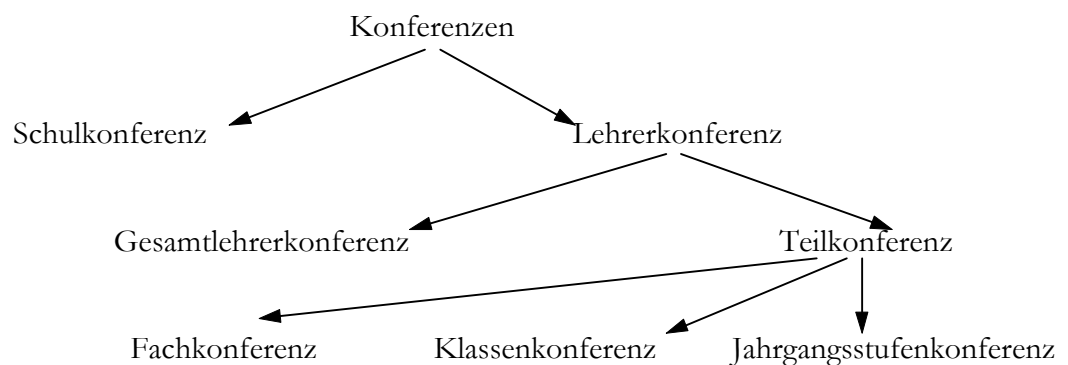
3.3 Schulverfassung (Gesamtheit aller Normen)

3.3.1 Konferenzen

gesetzliche Grundlagen:

- Sächsisches Schulgesetz §§ 43, 44
- Verordnung des SMK über Lehrerkonferenzen/Schulkonferenzen

Überblick:



Schulkonferenz:

- Zusammensetzung:
 - ⇒ SL (Vorsitzender ohne Stimmrecht)
 - ⇒ 6 Lehrervertreter
 - ⇒ Vorsitzender des Elternrates als stellvertretender Vorsitzender
 - ⇒ 2 weitere Elternvertreter
 - ⇒ Schülersprecher
 - ⇒ 2 weitere Schülervvertreter (mind. Klasse 7)
 - ⇒ kann mit beratender Stimme: Vertreter des Schulträgers

- Aufgaben:
 - ⇒ Förderung des Zusammenwirkens zwischen SL, Lehrern, Eltern und Schülern
 - ⇒ muß Einverständnis zu folgenden Beschlüssen der Lehrerkonferenz geben:
 - wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit
 - Erlaß der Hausordnung
 - schulinterne Grundsätze zur Aufteilung zugewiesenen Haushaltsmittel
 - Stellungnahme zu Beschwerden sofern der Fall eine herausragende Bedeutung hat
 - Angebot an nicht verbindlichen Veranstaltungen
 - Grundsätze außerunterrichtlicher Veranstaltungen
 - Schulpartnerschaften
 - Änderung der Schulart, Schulversuche, Namensgebung, etc.
 - ⇒ bei Verweigerung der Zustimmung: Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde
- Arbeitsweise:
 - ⇒ Tagung mind. 1x pro HJ
 - ⇒ Teilnahmepflicht
 - ⇒ Beschlußfähig: mehr als die Hälfte der Mitglieder ist anwesend (falls in der nochmaligen Konferenz genügt dann einfache Mehrheit; Gleichheit ist Ablehnung)
 - ⇒ Abstimmung: offen; auf Antrag mind. 2 der Mitglieder geheim

Lehrerkonferenzen:

- Allgemeines:
 - ⇒ soll die Arbeit zwischen den Lehrern der Schule fördern
 - ⇒ stellt kollegiales Entscheidungs- und Beratungsorgan dar
 - ⇒ es dürfen keine personelle oder soziale Angelegenheiten besprochen werden
 - ⇒ Beschlußfähig: mehr als die Hälfte der Mitglieder ist anwesend (falls in der nochmaligen Konferenz genügt dann einfache Mehrheit; Gleichheit ist Ablehnung)
 - ⇒ Abstimmung: offen; auf Antrag mind. 1/5 der Mitglieder geheim
 - ⇒ Teilnehmer unterliegen der Schweigepflicht
 - ⇒ Protokolle führen!
 - ⇒ Beschlüsse sind bindend (falls nicht rechtens → SL neue Konferenz → 2. mal OSA-Meldung)
 - ⇒ ist Beschluß falsch → nicht bindend → Beschwerderecht
- Gesamtlehrerkonferenz (4x im Jahr):
 - ⇒ Schulleiter hat Vorsitz
 - ⇒ alle Lehrer und Referendar der Schule
 - ⇒ berät und beschließt:
 - ⇒ Grundsätzliche Maßstäbe für Bewertungen
 - ⇒ Pausen- und Unterrichtszeiten
 - ⇒ bewegliche Feiertage
 - ⇒ Empfehlungen für Aufsichtspläne Vertretungsstunden, Fort- und Weiterbildung
 - ⇒ Wahl der Teilnehmer an der Schulkonferenz
- Fachkonferenz:
 - ⇒ SL kann teilnehmen (ohne Stimmrecht)
 - ⇒ Vorsitzender ist gewählter Fachlehrer (Fachbereichsleiter)
 - ⇒ alle, die Lehrbefähigung haben oder im Fach unterrichten
 - ⇒ berät und beschließt:
 - ⇒ Methodik, Didaktik
 - ⇒ Lehr- und Lernmittel

- ⇒ Stoffverteilungspläne
- ⇒ fachspezifische Fragen der Leistungsbewertung
- Klassenkonferenz (1x im Jahr):
 - ⇒ Vorsitzender ist Klassenleiter (bei Jahrgangstufen: SL)
 - ⇒ alle, die in der Klasse unterrichten
 - ⇒ berät und beschließt:
 - ⇒ Koordinierung von KA und HA
 - ⇒ Info über den Leistungsstand
 - ⇒ Zeugnisnoten, Versetzungsentscheidungen

3.3.2 Rechte und Pflichten der Eltern

gesetzliche Grundlagen:

- GG Artikel 6: Pflege und Erziehung ist das Recht der Eltern; Staat wacht
- Landesverfassung Artikel 2: Recht auf Schulbildung; allg. Schulpflicht
- Sächsisches Schulgesetz § 31: Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht

Pflichten der Eltern:

1. *Erfüllung der Schulpflicht*
regelmäßiger Besuch des Unterrichts und verbindlicher Veranstaltungen
Einhaltung der Schulordnung
Beginn: alle Kinder, die bis zum 30.06 des Jahres das 6. LJ vollenden (Antrag bei 1.7-31.12 mögl.)
Rückstellung um ein Jahr möglich
Ende: 9 Jahre Vollzeitschulpflicht + 3 Jahre Berufsschulpflicht
2. *Ausstattung der Kinder*
3. *Anmeldung der Kinder*
4. *Entschuldigung der Kinder bei Krankheit*

Rechte der Eltern:

- | | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">↓</p> <p>individuelle Elternrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Wahlrecht:</i> <ul style="list-style-type: none"> - freie Schulwahl bei Wahlschulen - Wahl des Bildungsweges (GY/MS) - Religion oder Ethik (bis Schüler 14 ist) - kein Recht auf Wahl von: <ul style="list-style-type: none"> - bestimmte Grundschule - Zusammenlegen von Klassen - Forderung eines bestimmten Lehrers - Frühstunden 2. <i>Anbörungsrecht:</i> <ul style="list-style-type: none"> - bei Verwaltungsakte (Ordnungsmaßnahmen, Förderschulbedürftigkeit) 3. <i>Informationsrecht:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Weitergabe nur an Erziehungsberechtigten</i> - über alle erziehungsrelevanten Ereignisse (Leistung/Verhalten, päd. Maßnahmen) - explizite Informationspflicht in Fragen des Sexualkunde - kein Recht Hospitationen zu verlangen - Infos können zum Schutz des Kindes zurückgehalten werden! | <p style="text-align: center;">→</p> <p>kollektive/repräsentative Elternrechte</p> <p><u>Organisationsformen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klassenelternversammlung 2. Klassenelternsprecher 3. Elternrat → Kreiselternrat → Landeselternrat 4. Schulkonferenz |
|--|---|

4. *Abwehrrechte:*

- gegen körperliche Züchtigung vorzugehen
- wenn schulische Maßnahmen in Privatsphäre eingreifen
- bei Datenschutzfehlern
- Mißhandlungsschutz
- Mitwirkung an Schülerzeitung verbieten
- Wahl zum Klassensprecher verbieten

Mit der Volljährigkeit nimmt der Schüler die individuellen Elternrechte selbst wahr → Es endet die Informationsweitergabe an die Eltern!

Fernbleiben vom Unterricht:**Verhinderung**

Fernbleiben wegen:

- Krankheit
- nicht vorhersehbare, zwingende Gründe
- Schule ist unverzüglich (spätestens am 2. Tag) über Dauer und Grund schriftl. zu informieren
- Krankheiten > 5 Tage kann ärztliches Attest verlangt werden
- auffällig lange/oft fehlt → amtsärztliches Gutachten
- Lehrer darf Schüler aus Unterricht entlassen

Befreiung

begründetes Fernbleiben auf:

- Antrag der Eltern in einzelnen Fächern
- Schulveranstaltungen
- Entscheidung beim SL

Beurlaubung

Fernbleiben vom gesamten Schulbesuch:

- kirchliche Anlässe/Veranstaltungen
- Feiertage anderer Religionen

Kann:

- wichtige pers./fam. Gründe (Ehe, Tod)
- Teilnahme an int. Schüleraustausch
- Teilnahme an Wettkämpfen
- Heilkuren
- Urlaub (nur bei Arbeitgeberbescheinigung)

Entscheidung bis 2 Tage: KL
sonst SL

3.3.3 Rechte und Pflichten der Schüler**relevante Jugendrecht:****Geschäftsfähigkeit:**

(Eingehen von Geschäften mit rechtlicher Wirkung)

beschränkt: 7 - 18

voll: > 18

Kauf eines TR ohne

Elternzustimmung

Verkauf unter Kindern

Taschengeldgeschäfte

Deliktfähigkeit:

(für Schaden haftbar)

beschränkt: 7 - 18

voll: > 18

Schäden an Eigentum → Ist

Schüler einsichtig? → haftbar

Schuldfähigkeit:

(strafrechtlich verfolgbar)

beschränkt: 14 - 21

voll: > 21

Körperverletzung ab 14 J.

Diebstahl: nicht schuld- aber deliktfähig

Schülermitwirkung:

1) Ziele:

- Leben und Unterricht an der Schule aktiv mitgestalten
- Erziehung zur Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- freie Entfaltung
- allg. Bildungsauftrag

2) Unterstützung:

- Lehrer hat Unterstützungspflicht
 - SL sorgt für Räume, Bedarfsmaterialien und Zeit
 - Lehrer kann Impulse geben
 - kein Zwang durch Lehrer (Anweisungen)
 - Bestätigung auf Zeugnis möglich
- 3) Organe der Mitwirkung:
- Klassenschülersprecher
 - Jahrgangsstufensprecher
 - Schülerrat der Schule
 - Schülersprecher der Schule
 - Kreisschülerrat
 - Landesschülerrat
- 4) Aufgaben:
- lt. § 51 SchulG
 - Mithilfe bei der Lösung von Konflikten, Schulveranstaltungen
 - Mitspracherecht beim Erlaß der Hausordnung
 - Durchführung von Schülerversammlungen
 - Rechte: Informationsrecht, Vermittlungsrecht, Beschwerderecht
- 5) Vertrauenslehrer:
- kann vom Schülerrat gewählt werden
 - soll mind. 2 Jahre bereits an der Schule tätig sein
 - wirkt beratend im Schülerrat mit
 - freiwillig
- 6) Finanzierung:
- Landkreis/kreisfreie Städte → Kreisschülerrat
 - Freistaat → Landesschülerrat
 - Spenden und Einnahmen prüfbar möglich (Kassenwart)

Verhalten der Schüler in der Schule:

- erfolgreiche Unterrichtung im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages muß möglich sein
- Pflicht am Unterricht mitzuwirken:
 - KA/LK
 - Schulordnung unterwerfen
 - Hausordnung ist bindend
 - Anordnungen befolgen (Sitzordnung, etc)
 - Regelungen zum Rauchen befolgen
 - Alkoholverbot!

Schülerzeitung:

gesetzliche Grundlagen:

- Sächsisches Schulgesetz § 56
- Verordnung über Schülerzeitschriften

Definition:

...ständige, wenn auch in unregelmäßiger Folge erscheinende Druckschrift, die von Schülern einer Schule gestaltet und herausgegeben wird.

Allgemeines:

- Wahrung des Grundrechtes auf Meinungs- und Pressefreiheit
- Schule soll die Hausgabe einer Schülerzeitschrift fördern
- Schülerzeitung bedarf keiner Genehmigung oder Zensur

- lt. sächs. Pressegesetz: Impressum und Gendarstellungen abdrucken!

Inhalt/ Aufgabe:

- Auseinandersetzen mit Themen an der Schule
- Wahrheit und Sachlichkeit
- Wertvorstellungen anderer achten
- Beiträge und Anzeigen anderer Personen möglich
- keine Werbung von Interessenverbänden oder Parteien!

Verantwortlichkeit:

- Schüler informieren SL über die Herausgabe der Schülerzeitung, dieser den Elternrat
- Herausgeber und Redakteure tragen rechtliche (zivil-, straf-, presserechtliche) Verantwortung
- Schüler können sich von Lehrer beraten lassen

Vertrieb:

- Vertrieb auf Schulgelände bedarf keiner Genehmigung der Schule
- Vertrieb kann durch SL für eine Ausgabe verboten oder eingeschränkt werden, wenn Inhalt gegen Recht verstößt
- Verbot als äußerstes Mittel nach Gespräch mit Redakteuren → SL in Schulkonferenz beraten → Verbotsanordnung schriftlich begründen und der Schulaufsichtsbehörde mitteilen

Finanzierung:

- Finanzierung durch Verkauf, Anzeigen und Spenden
- Kassenführung verwalten
- Kassenprüfung durch 2 gewählte Lehrer oder Eltern 1x im Jahr

3.4 Kontrollfragen

1. Warum hat der Gesetzgeber spezielle Regelungen zur Beaufsichtigung der Schule geschaffen?
2. Worin besteht die grundsätzliche Aufgabe der Schulaufsicht?
3. Wie ist die Schulaufsicht in Sachsen organisiert?
4. Welche Konferenzen sind an einem Gymnasium zu bilden?
5. Welche grundsätzlichen Aufgaben und Arbeitsmechanismen liegen der Schulkonferenz zu Grunde? Wer gehört ihr an?
6. Welche Pflichten haben die Eltern im Zusammenhang mit der allgemeinen Schulpflicht in Sachsen?
7. Nennen Sie mindestens je ein konkretes individuelles Wahl-, Anhörungs-, Informations- und Abwehrrecht der Eltern!
8. Welche Regelungen sind für den Klassenlehrer im Zusammenhang mit dem Informationsrecht von Eltern wichtig?
9. Wann beginnt und endet die Schulpflicht?
10. Welche Regelungen hat der Klassenleiter beim entschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht zu beachten?
11. Nennen Sie für die Geschäfts-, Delikt- und Schuldfähigkeit je ein schulrelevantes Beispiel!
12. Welche Ziele verfolgen die gesetzlichen Regelungen zur Schülermitwirkung?
13. Wie ist die Schülermitwirkung zu unterstützen?
14. Geben Sie einen Überblick über die Organe der Schülermitwirkung!
15. Darf der Schulleiter den Vertrieb der Schülerzeitung verbieten?

4 Lehrerdienstrecht

4.1 Lehrer im öffentlichen Dienst

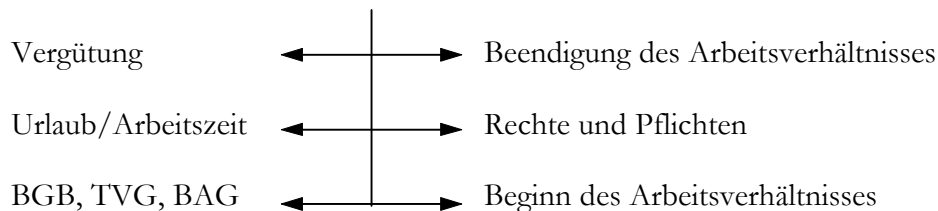
- i.d.R. sind Lehrer Landesbedienstete (Ausnahme ist Bayern → Kommunalbedienstete)

- nach sächs. Recht müßten Lehrer Beamte sein, da sie hoheitliche Aufgaben erfüllen
- Religionslehrer sind z.T. im Dienst der Kirche
- Zugang: nur nach zweiter Staatsprüfung in 2 Fächern und schriftlicher Bewerbung → privatrechtlicher Arbeitsvertrag (oder Verwaltungsakt zur Ernennung zum Beamten)

4.2 Lehrer im Angestelltenverhältnis

gesetzliche Grundlagen:

Bundesangestelltentarif - Ost (BAT-Ost)



Arbeitsvertrag:

- lt. §§ 4 und 5 und Sonderregelung für Lehrkräfte sowie weitere Regelungen wie Schwerbehindertengesetz
- Ausfertigung prinzipiell schriftlich mit Kopie an Angestellten
- Nebenabreden schriftlich möglich
- Probezeit max. 6 Monate (in dieser Zeit leichter kündbar!)
- kein Urlaub im 1. HJ
- Befristung des Arbeitsvertrages möglich (mit Angabe: Frist und Grund)
- max. 2 gleichbefristete Arbeitsverträge möglich, dann unbefristet
- Ablegung mit Gelöbnis und Handschlag
- Arbeitgeber kann vor und während des Dienstverhältnisses (bei Angabe von Gründen) ärztliches Gutachten fordern

allgemeine Rechte und Pflichten:

- Es muß zu erkennen sein, daß man sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt.
- Pflicht, politisch gemäßigt zu verhalten, d.h. dienstliche Beziehungen dürfen nicht von politischen Zwecken überschattet werden
- Pflicht, dienstliche Handlungen auszuführen, Ausnahme: strafbare Handlungen
- Schweigepflicht auch nach Beendigung des Dienstes
- Belohnungen und Geschenke dürfen prinzipiell nicht angenommen werden (nur mit Zustimmung des Arbeitgebers, bis 50 DM)
- Freiheit des Lehrers liegt im pädagogischen Ermessenspielraum
 - Reihenfolge der Lehrplanthemen,
 - Tiefe des Stoffes
 - Z-Stoff
 - Methodik
 - Bewertung

Nebentätigkeiten:

- lt. sächs. Beamtenengesetz §§ 81 - 89
- sind genehmigungspflichtig (Ausnahme: Nebentätigkeit auf Anordnungsbasis)
- Genehmigung kann versagt werden bei: Zeitumfang zu groß; Ansehensschaden, Unbefangenheit

Versetzung und Abordnung:

- Versetzung: auf Dauer bestimmte Zuweisung zu anderer Dienststelle
- Abordnung: zeitlich befristete auch teilweise Zuweisung zu einer anderen Dienststelle (Stammdienststelle bleibt)
- Arbeitgeber darf aus dienstlichen Gründen abordnen/versetzen
- bei Versetzung an anderen Dienstort oder einer Abordnung länger als 3 Monate ist der Angestellte zu hören
- es gibt keine zeitliche Obergrenze für Abordnungen
- während der Probezeit darf nicht ohne Zustimmung versetzt/abgeordnet werden

Personalakten:

- müssen immer vollständig, richtig und vertraulich sein
- es gibt genau eine Personalakte pro Person, welche besteht aus
Grundakte Verzeichnis sämtlicher Akten
Teilakten was nicht in Grundakte ist
Nebenakten Kopien von Grund- und Teilakten (nur bei Trennung von Personalakten)
- Inhalt:
Personalbogen, Bewerbungsschreiben, bisherige Beschäftigungsverhältnisse, Standesurkunden, Vor-, Aus- und Fortbildungsnachweise, Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Nachweis über Wehr-/Zivildienst, Schwerbehinderungsnachweise, Abordnung und Versetzung, Beurlaubung, ehrenamtliche Tätigkeiten, begründete Beschwerden, Unterlagen zu dienstbezogenen Gerichtsverhandlungen
- nicht Inhalt:
Angaben zur persönlichen Überzeugung, Angaben über Weltanschauung, und Religion
- Angestellter hat das Recht auf Akten-Einsicht (formloser Antrag) und Zeichenerklärungen
- bei falsche oder unbekanntem Inhalten: Beschwerderecht → Gegendarstellung → Gegenteil beweisen → Aktenteil muß dann entfernt werden

Arbeitszeit:

- gesetzliche Grundlagen: VwV zur Arbeitszeit der Lehrkräfte; VwV zur Erteilung von Mehrarbeitsstunden
- Regelstundenmaß für Lehrkräfte:
Klassen 5 - 10: 27 h
bei mind. 6 Stunden in SII: 26 h
bei mind. 9 Stunden in SII: 25 h
- SL kann vergütungsfreie Mehrarbeitsstunden anordnen, wenn es nötig ist:
- auf alle Lehrer der Schule gleich verteilen (max. 3 Mehrarbeitsstunden pro Monat)
- ab 4. Stunde wird alles bezahlt
- es gibt umfangreiche Verrechnungsregeln!
- Arbeitszeit ist einzuhalten
- persönliches außerhalb der Arbeitszeit
- nur bei Genehmigung der Arbeit fernbleiben
- bei unverschuldeter Krankheit: Meldung + Dauer; bei mehr als 3 Tagen → Bescheinigung

Eingruppierung und Vergütung:

- angestellter Gymnasiallehrer: Vergütungsgruppe Iia
- Vergütung besteht aus:
 - Grundvergütung: lt. Gruppe und Alter
 - Ortszuschlag: lt. Gruppe und Familienverhältnissen
 - Zulagen: lt. Extratarifvertrag für arbeitsbedingte Mehraufwendungen
- weitere Vergütungsrechte:
 - vL: 13 DM
 - jährliche Zuwendung: 75% des Regelgeldes
 - Urlaubsgeld: 500 DM?

Sozialbezüge:

- Recht auf Krankenbezüge
- Recht auf Jubiläumszuwendung
- Recht auf Sterbegeld
- Recht auf Reisekostenvergütung
- Recht auf Alters- und Hinterbliebenenfürsorge
- Recht auf Erholungsurlaub (26 Tage bis 30 J.)
- Sonderurlaub (unbezahlt) bis 5 Jahre

Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

- nach Ablauf eines befristeten Vertrages
- Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
- ordentl./außerordentl. Kündigung
- Auflösung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen
- Erreichung der Altersgrenze
- Tod

Kündigung:

- ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung
- bedarf nach Ablauf der Probezeit der Schriftform

ordentliche Kündigung

- Fristen in Abhängigkeit vom Alter beachten
- Bekanntgabe jederzeit möglich
- Kündigung muß sozial gerechtfertigt sein
- Gründe:
 - persönliche Eignung
 - Verhalten der Person (Abmahnung)
 - dringende betriebliche Erfordernisse
- Arbeitgeber soll Kündigungsgrund angeben

außerordentliche Kündigung

- keine Fristen
- nur bis zu 2 Wochen nach Kenntnisnahme des auslösenden Moments möglich
- Gründe:
 - Straftat
 - Fortsetzung für eine Seite nicht zumutbar
- Jede Seite muß auf Verlangen Grund angeben

- Vorgehen bei Kündigungen:
 - wenn sozial ungerecht bei Personalrat innerhalb einer Woche Einspruch erheben
 - wenn Einspruch begründet → Personalrat wird tätig
 - Personalrat muß Stellungnahme geben, wenn verlangt
 - wenn keine Verständigung: Feststellungsklage innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Kündigung (Stellungnahme der Klage beifügen)
- Recht auf Zeugnis/Arbeitsbescheinigung mit Art und Dauer der Tätigkeit (sofort) und Führung (entgeltliche Version)

4.3 Kontrollfragen

1. Wie kommt man zu einem Angestelltenverhältnis als Gymnasiallehrer?
2. Nennen Sie einige allgemeine Pflichten eines Angestellten im öffentlichen Dienst. Erklären Sie eine genauer!
3. Welche Freiheiten haben Sie als Gymnasiallehrer bei der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten?
4. Was versteht man unter Versetzung/Abordnung? Nennen Sie Bedingungen dafür!
5. Darf der Arbeitgeber über Sie mehrere Personalakten führen?
6. Was gehört nicht in eine Personalakte?
7. Eine Personalakteneinsicht bringt eine Abmahnung zu tage, von der Sie nichts wissen. Wie verhalten Sie sich?